



## Wohn- und Betreuungsvertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

zwischen

**Arbeiterwohlfahrt**

Bezirksverband Ober- und Mittelfranken e.V.  
Karl-Bröger-Straße 9 / I  
90459 Nürnberg

**AWO Seniorenzentrum Louis-Röll**

Einrichtungsteil: **Fehler in der Zimmer-Datei!!**

**Gerhart Hauptmann Str. 5  
95168 Marktleuthen**

vertreten durch die Einrichtungsleitung

**Ulrike Langheinrich**

im folgenden "Einrichtung" genannt,

und

Herrn/Frau:  
geboren am:  
bisherige Anschrift:

im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

**Bevoll-  
mächtigte  
oder  
Betreuer**

vertreten durch

## Inhaltsverzeichnis:

### Vorbemerkung:

### Allgemeine Vertragsgrundlagen

§ 1	Vertragsbeginn, Vertragsdauer	Seite 3
§ 2	Rechtliche Vertragsgrundlagen	Seite 4

### Leistungen

§ 3	Leistungen der Einrichtung	Seite 4
§ 4	Allgemeine Pflegeleistungen	Seite 5
§ 5	Soziale Betreuung	Seite 5
§ 6	Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87 b SGB XI	Seite 6
§ 7	Medizinische Behandlungspflege, Vermittlung von Therapieleistungen	Seite 6
§ 8	Wohnen	Seite 7
§ 9	Weitere Leistungen zu Wohnen, Unterkunft und Gebäude	Seite 9
§ 10	Verpflegung	Seite 10
§ 11	Hilfsmittel	Seite 11
§ 12	Zusatzleistungen	Seite 11

### Entgelte

§ 13	Entgelte für Regelleistungen und Investitionskosten	Seite 12
§ 14	Bemessung und Entwicklung des Entgeltes	Seite 13
§ 15	Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen	Seite 14
§ 16	Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs, Ausschluss der Anpassung	Seite 15
§ 17	Fälligkeit und Zahlung der Entgelte	Seite 16
§ 18	Vorübergehende Abwesenheit der Bewohnerin / des Bewohners	Seite 17

### Eigentum und Haftung

§ 19	Eingebrachte Sachen	Seite 18
§ 20	Haftung, Versicherung	Seite 18
§ 21	Übernahme, Betreten und Rückgabe des Zimmers	Seite 19

### Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

§ 22	Vertragsdauer	Seite 20
§ 23	Vertragsende	Seite 20
§ 24	Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner	Seite 20
§ 25	Kündigung durch die Einrichtung	Seite 20
§ 26	Regelungen zum Vertragsende	Seite 21
§ 27	Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten	Seite 22

### Informationsrechte und -pflichten, Beschwerderecht und Datenschutz

§ 28	Informations- und Beschwerderecht der Bewohnerin / des Bewohners	Seite 23
§ 29	Infektionsschutzgesetz	Seite 23
§ 30	Datenschutz und Schweigepflicht	Seite 24

### Ergänzende Vertragsbestimmungen

§ 31	Sonstiges	Seite 24
§ 32	Besondere oder zusätzliche Vertragsbestimmungen	Seite 25
§ 33	Schlussbestimmungen	Seite 25

### Begriffsklärung und Abkürzungsverzeichnis, Anlagenverzeichnis

## Vorbemerkung:

Dieser Vertrag wird auf der Grundlage der schriftlichen Informationen geschlossen, die der Bewohnerin / dem Bewohner (Verbraucher im Sinn des § 3 WBG) vom Träger der Einrichtung (Unternehmer im Sinn des § 3 WBG) vor Vertragsschluss übermittelt worden sind. Gegenüber diesen vorvertraglichen Informationen ergeben sich im Vertrag

- keine Änderungen.
- Änderungen, die in § 32 „*Besondere oder zusätzliche Vertragsbestimmungen*“ dieses Vertrages gesondert kenntlich gemacht sind.
- Da aus tatsächlichen Gründen vor dem Einzug keine Möglichkeit zur Überlassung der schriftlichen Informationen an die Bewohnerin / den Bewohner bestand, werden diese Informationen hiermit vor Abschluss des Vertrages ausgehändigt und mündlich erläutert.

Die Bewohnerin / der Bewohner bzw. die für sie / ihn beim Vertragsschluss handelnde Vertretungsperson erklärt ausdrücklich, dass die schriftlichen Informationen vor Unterzeichnung des Vertrages ausgehändigt wurden. Damit bestand ausreichend Gelegenheit zur Prüfung und zur Klärung aller offenen Fragen.

Die Bewohnerin / der Bewohner wurde im Rahmen der vorvertraglichen Information auch darauf hingewiesen, dass sie / er eine Patientenverfügung verfassen und diese in der Einrichtung hinterlegen kann. Die Übergabe der Patientenverfügung kann von der Einrichtungsleitung auf Wunsch schriftlich bestätigt werden.

## Allgemeine Vertragsgrundlagen

### § 1

#### Vertragsbeginn und Vertragsdauer

(1) Vertragsbeginn:

- Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und wird für die Zeit von \_\_\_\_\_ geschlossen.
- Der Vertrag beginnt am «VertragBeginn» und ist bis «VertragBefristung» befristet.

(2) Herr / Frau xxxx ist seit dem XXXX in der Einrichtung aufgenommen. Mit diesem Tag beginnt das Wohn- und Betreuungsvertragsverhältnis zwischen der Bewohnerin / dem Bewohner und dem Träger der Einrichtung.

(3) Ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Einzuges ein späterer als der des Vertragsbeginns, gilt § 18 Abs.2 „Vorübergehende Abwesenheit“ dieses Vertrages entsprechend.

## § 2

### Rechtliche Vertragsgrundlagen

(1) Die Einrichtung ist

auf Grund der Übergangsregelung bei Einführung der Pflegeversicherung (Bestandsschutz) bzw.

durch Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Bayern vom **01.08.2000** mit Änderung / en vom **01.06.2003** gemäß § 72 SGB XI zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen.

(2) Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Entgeltvereinbarungen mit den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen bzw. der weiter geltenden Leistungs- und Qualitätsvereinbarung, sowie die Regelungen des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 2 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung, sind für das Vertragsverhältnis verbindlich. Soweit der Inhalt dieser Vereinbarungen für das Vertragsverhältnis wesentlich ist, ist er in der vorvertraglichen Information bzw. im Vertrag dargestellt und eingearbeitet. Der Wortlaut der Vereinbarungen kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.

## Leistungen

## § 3

### Leistungen der Einrichtung

(1) Die Einrichtung erbringt auf der Grundlage des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBG) - unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen - der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Leistungen:

- allgemeine Pflegeleistungen gemäß § 4 dieses Vertrages in Verbindung mit Anlage 2 „*Art und Umfang der Pflegeleistungen*“
- soziale Betreuung gemäß § 5 diese Vertrages
- ggf. zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87 b SGB XI gemäß § 6 dieses Vertrages
- medizinische Behandlungspflege gemäß § 7 dieses Vertrages
- Wohnen (Unterkunft) gemäß § 8 dieses Vertrages
- weitere Leistungen zu Wohnen, Unterkunft und Gebäude nach Maßgabe des § 9 diese Vertrages
- Verpflegung (Speisen und Getränke) gemäß § 10 diese Vertrages
- Versorgung mit Hilfsmitteln, soweit es Aufgabe der Einrichtung ist, gemäß § 11 dieses Vertrages
- ggf. gesondert zu vergütende Zusatzleistungen im Sinne des § 88 Abs. 2 SGB XI gemäß § 12 dieses Vertrages

(2) Der Umfang der oben aufgeführten Leistungen ergibt sich aus den §§ 4 bis 12 „*Leistungen*“ dieses Vertrages (einschließlich der Anlagen zum Vertrag) sowie aus besonderen Leistungs- oder Angebotslisten, die die Einrichtung herausgeben und bei Bedarf an geänderte sachliche oder rechtliche Verhältnisse anpassen kann.

(3) Die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen orientieren sich vornehmlich an der Lebenssituation und an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner gemäß dem Leistungskonzept der Einrichtung, sowie der Entgeltvereinbarung nach SGB XI mit den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen bzw. einer weiter geltenden Leistungs- und Qualitätsvereinbarung für die Einrichtung. Ziel ist es, den Bewohnerinnen / den Bewohnern ein möglichst selbstständiges

und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

(4) Der konkrete Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners sowie die zu seiner Erfüllung zu erbringenden Leistungen sind insbesondere aus der Pflegedokumentation einschließlich der Pflegeplanung zu ersehen.

**§ 4**  
**Allgemeine  
Pflege-  
leistungen**

(1) Als allgemeine Pflegeleistungen werden der Bewohnerin / dem Bewohner die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung und zur Teilnahme an den Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbstständigen Lebensführung gewährt. Die Pflege dient auch der Minderung sowie der Vorbeugung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit. Die Leistungen werden nach dem allgemeinen Stand der pflegfachlichen und pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht.

(2) Art und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen richten sich nach den Pflegestufen 1, 2 und 3 sowie Pflegestufe 3 plus (Härtefälle) im Sinne des SGB XI und sind in Anlage 2 „Art und Umfang der Pflegeleistungen“, die Bestandteil dieses Vertrages ist, näher beschrieben.

(3) Zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen, die über die Pflegeleistungen nach Absatz 1 und 2 dieses Vertrages in Verbindung mit der Anlage 2 „Art und Umfang der Pflegeleistungen“ hinausgehen, können als Zusatzleistungen gemäß § 12 „Zusatzleistungen“ dieses Vertrages erbracht werden und sind, sofern sie angeboten werden, im „Katalog Zusatzleistungen“ (Anlage 5) aufgeführt.

**§ 5**  
**Soziale Be-  
treuung**

(1) Ziel der sozialen Betreuung ist die Gestaltung eines Lebensraumes, der den Bewohnerinnen und Bewohnern die Führung eines möglichst selbstständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglichen und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beitragen soll, soweit dies der individuelle Gesundheitszustand erlaubt.

(2) Im Rahmen der sozialen Betreuung erbringt die Einrichtung je nach Bedarf und eigenen Möglichkeiten sozialbetreuerische Aktivitäten wie Beschäftigungs- und Freizeitangebote, Hilfen bei der persönlichen Lebensführung, wie Tagesstrukturierung und gemeinschaftliche Gestaltung des Alltags, und bietet die Teilnahme an kulturellen und unterhaltenden Veranstaltungen an. Art und Umfang dieser Angebote richten sich nach den personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung. Anspruch auf eine bestimmte Art von Angeboten besteht nicht. Soweit die angebotenen Veranstaltungen nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein Beitrag für zusätzliche Aufwendungen oder eine Vergütung nach Maßgabe des „Katalogs von Serviceleistungen“ (Anlage 5) erhoben werden. Der Beitrag oder die Vergütung wird jeweils zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben.

(3) Ferner wird im Rahmen der personellen und fachlichen Kapazitäten Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten geleistet, soweit diese nicht durch das soziale Umfeld der Bewohnerin bzw. des Bewohners erbracht wird, erbracht werden kann oder durch Dritte geleistet werden muss. Dazu gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Postempfang und Postverteilung (Anlage 10: „Postempfangsberechtigung“)
- Hilfestellung bei der Beantragung von sozialen Leistungen und bei sonstigen behördlichen Angelegenheiten. Darüber hinausgehende unentgeltliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsberatung) sind nicht umfasst.

(4) Die Bewohnerin / der Bewohner ist nicht verpflichtet, an Aktivitäten der sozialen Betreuung teilzunehmen; eine Ermäßigung des Entgelts ist damit nicht verbunden.

(5) Die Verwaltung von Bargeld der Bewohnerin / des Bewohners auf deren / dessen Wunsch ist keine Regelleistung. Gegebenenfalls ist Anlage 11: „Bargeldverwaltung“ zu unterzeichnen.

**§ 6**  
**Zusätzliche**  
**Betreuungs-**  
**leistungen**  
**nach**  
**§ 87 b SGB**  
**XI**

(1) Für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf im Sinne der §§ 45 a und 87 b SGB XI hält die Einrichtung ein zusätzliches Angebot zur Betreuung und Aktivierung vor, das über die soziale Betreuung gemäß § 5 „Soziale Betreuung“ dieses Vertrages hinausgeht und insbesondere dazu dienen soll, das physische und psychische Wohlbefinden der betreuten Menschen positiv zu beeinflussen.

(2) Die Berechtigung zur Teilnahme an diesem zusätzlichen Angebot wird von der Pflegekasse festgestellt. Auf Anlage 7 „Entbindung von der Schweigepflicht“ wird hingewiesen.

(3) Die Einrichtung vereinbart mit den Pflegekassen einen Vergütungszuschlag (zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 4,04 Euro täglich), mit dem alle zusätzlichen Betreuungsleistungen abgegolten sind. Den teilnehmenden Bewohnerinnen und Bewohnern entstehen daher keine Kosten (§ 87 b Absatz 2 SGB XI).

**§ 7**  
**Medizini-**  
**sche**  
**Behand-**  
**lungs-**  
**pflege**  
**und**  
**Vermittlung**  
**von**  
**Therapie-**  
**leistungen**

(1) Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um medizinische Maßnahmen, die im Rahmen des ärztlichen Behandlungsplanes und der ärztlichen Diagnostik verordnet und delegiert werden und die zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich sind.

(2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter folgenden Voraussetzungen angeboten:

- sie sind von der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt verordnet und in der Pflegedokumentation von ihr / ihm abgezeichnet
- die persönliche Durchführung durch die Ärztin / den Arzt ist im Hinblick auf die Komplexität der Maßnahme oder aus rechtlichen Gründen (z.B. intravenöse Injektionen) nicht erforderlich und
- die Bewohnerin / der Bewohner bzw. die rechtliche Betreuungsperson hat in die betreffende ärztliche Heilbehandlung eingewilligt und lehnt eine Durchführung der Maßnahme durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung nicht ausdrücklich ab

(3) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sind Bestandteil der nach SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung und daher durch das Entgelt

für Pflegeleistungen (Pflegevergütung) abgegolten, soweit es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Abs. 2 SGB V oder um sonstige Leistungen handelt, für die ein gesonderter Leistungsanspruch gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen des SGB V besteht.

(4) Sofern die Bewohnerin / der Bewohner Medikamente und sonstige Heil- und Hilfsmittel nicht selbst beschafft und aufbewahrt bzw. soweit dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist, übernimmt die Einrichtung die Beschaffung und ordnungsgemäße Aufbewahrung als unentgeltliche Nebenleistung. (Anlage 9: „Vereinbarung über Medikamentenversorgung“)

Die Bewohnerin / der Bewohner wird ausdrücklich auf die Risiken einer Selbstmedikation hingewiesen; für etwaige Folgen übernimmt die Einrichtung keine Haftung.

(5) Der Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung gemäß § 72 SGB V und der Anspruch auf kassenärztliche Versorgung gemäß § 73 SGB V bleiben unberührt.

(6) Die Einrichtung vermittelt bei Bedarf nach ärztlicher Verordnung folgende Therapieleistungen:

- Krankengymnastik / Physiotherapie
- Logopädie
- Ergotherapie
- Podologie (medizinische Fußpflege)

Diese Therapieleistungen werden nicht von der Einrichtung erbracht und sind nicht mit dem Entgelt abgegolten. Sie werden der Bewohnerin / dem Bewohner bzw. der zuständigen Krankenkasse direkt von der jeweiligen Therapeutin / dem jeweiligen Therapeuten in Rechnung gestellt und sind dieser / diesem von der Bewohnerin / dem Bewohner oder von der Krankenkasse zu vergüten.

## § 8 Wohnen

(1) Die Einrichtung überlässt der Bewohnerin / dem Bewohner als Wohnraum

(2) Zum Zimmer, bzw. zum Wohnplatz gehören folgende Sanitärräumlichkeiten:

- Toilette  Dusche  Bad

(3) Das Einzelzimmer bzw. der Wohnplatz im Zimmer ist möbliert und hat folgende einrichtungseigene Ausstattung:

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Pflegebett mit Nachttisch    | <input type="checkbox"/> Beleuchtung                    |
| <input type="checkbox"/> Tisch mit Stühlen            | <input type="checkbox"/> Notrufanlage                   |
| <input type="checkbox"/> Kleiderschrank               | <input type="checkbox"/> Telefonanschluss               |
| <input type="checkbox"/> Wertfach                     | <input type="checkbox"/> Rundfunk- und Fernsehanschluss |
| <input type="checkbox"/> Gardinen / Vorhänge / Rollos | <input type="checkbox"/> Internetanschluss              |

(4) Die Bewohnerin / der Bewohner kann im Rahmen des verfügbaren Platzes eigene Einrichtungsgegenstände einbringen, wenn sie hygienisch einwandfrei sind und wenn von den Gegenständen keine Gefahr für die Sicherheit ausgeht. auf § 19 „Eingebrachte Sachen“ wird verwiesen.

(5) Der Bewohnerin / dem Bewohner werden die in Anlage 13 „Schlüssel-Quittung“ aufgeführten Schlüssel übergeben. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung.

(6) Änderung der Zimmerüberlassung

Mit Zustimmung der Bewohnerin / des Bewohners bzw. ihrer / seiner Vertretungsperson kann ihr / ihm ein anderes Zimmer überlassen werden. In diesem Fall wird einvernehmlich eine entsprechende Vertragsergänzung vorgenommen.

Der Bewohnerin / dem Bewohner kann durch die Einrichtungsleitung ein anderer Wohnplatz im Einzelzimmer oder im Doppelzimmer überlassen werden, wenn dies aus medizinischen oder pflegefachlichen Gründen, wegen notwendiger Baumaßnahmen oder aus sonstigen wichtigen Gründen im überwiegenden Interesse der Bewohnerin / des Bewohners, anderer Bewohner, der Einrichtung oder der Allgemeinheit erforderlich wird; die Erforderlichkeit ist zu begründen. Die Bewohnerin / der Bewohner bzw. ihre / seine rechtliche Betreuungsperson kann der Änderung nur widersprechen, wenn nachgewiesen werden kann, dass berechtigte Interessen der Bewohnerin / des Bewohners nicht ausreichend gewürdigt worden sind.

(7) Die Instandhaltung einschließlich der nach Mietrecht üblichen Schönheitsreparaturen in Bezug auf die überlassenen Räumlichkeiten obliegt der Einrichtung in dem Umfang, der zur Erhaltung des vertragsmäßigen Gebrauchs erforderlich ist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen schuldhafter Beschädigung der Räume und ihrer Ausstattung bleibt vorbehalten (vgl. § 20 „Haftung und Versicherung“ dieses Vertrages). Änderungen an baulichen oder technischen Anlagen im Zimmer durch die Bewohnerin / den Bewohner sind nur zulässig, wenn sie von Fachbetrieben ausgeführt werden und die Einrichtungsleitung vor Beginn zugestimmt hat.

(8) Die Überlassung des Zimmers an Dritte bzw. die Aufnahme Dritter ist grundsätzlich unzulässig. In besonderen Fällen sind Ausnahmen hiervon nach Vereinbarung mit der Einrichtungsleitung gegen Entgelt möglich.



(9) Die Einrichtung kann das Zusammenleben der Bewohnerinnen und Bewohner in einer Hausordnung regeln (ggf. Anlage 4 „Wegweiser und Hausordnung“). Ihre Beachtung gehört zu den vertraglichen Pflichten der Bewohnerin / des Bewohners. Die Hausordnung dient insbesondere dazu, gegenseitige Störungen zu vermeiden und die Sicherheit des Hauses zu gewährleisten.

Aus brandschutzrechtlichen Gründen kann das Rauchen im Zimmer eingeschränkt oder untersagt werden.

(10) Haustierhaltung ist in der Einrichtung nach Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich. Näheres regelt die Anlage 14: „Haustierhaltung“.

## § 9

### Weitere Leistungen zu Wohnen, Unterkunft und Gebäude

(1) Funktionsräume:

Die Einrichtung hält die notwendigen Pflegebäder vor, außerdem sonstige für die Pflege und die hauswirtschaftliche Versorgung und die Verwaltung erforderliche Funktionsräume.

(2) Gemeinschaftsräume:

Die Einrichtung hält folgende Gemeinschaftsräume vor:

- |   |  |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Speisesaal                          | <input checked="" type="checkbox"/> Andachtsraum   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bierstube                           | <input checked="" type="checkbox"/> Frisiersalon   |
| <input checked="" type="checkbox"/> zusätzlicher Speiseraum             | <input type="checkbox"/> Sauna / Solarium          |
| <input checked="" type="checkbox"/> Veranstaltungsraum                  | <input checked="" type="checkbox"/> Fußpflegeraum  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gruppenräume                        | <input type="checkbox"/> Massageraum               |
| <input type="checkbox"/> gemeinschaftlicher Wohnraum                    | <input type="checkbox"/> Raum für Krankengymnastik |
| <input checked="" type="checkbox"/> Wohnflure mit Kommunikationsbereich | <input checked="" type="checkbox"/> Terrasse       |
| <input type="checkbox"/> Sonstige (bitte beschreiben):                  | <input checked="" type="checkbox"/> Grünanlagen    |

(3) Die Nutzung der Funktions- und Gemeinschaftsräume ist für die Bewohnerinnen und Bewohner grundsätzlich kostenfrei; für Veranstaltungen, die in ihnen stattfinden, kann Eintritt erhoben werden. Sofern in den Räumen Leistungen Dritter erbracht werden (z.B. Friseur / Friseurin), sind diese kostenpflichtig.

Die Bewohnerin / der Bewohner kann die Gemeinschaftsräume im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und der betrieblichen Abläufe persönlich nutzen. Die Durchführung privater Feste und Feiern in solchen Räumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtungsleitung und wird im Rahmen des § 12 „Zusatzleistungen“ dieses Vertrages mit der Anlage 5 „Katalog von Serviceleistungen“ in Rechnung gestellt.

(4) Sonstige Leistungen bei Grundstück und Gebäude:

#### a) Reinigung, Wartung und Instandhaltung

Die Reinigung der Räumlichkeiten (Wohnräume, Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, sonstiger Räume und Flächen), die Wartung der technischen Anlagen der Einrichtung und die erforderliche Instandhaltung und Instandsetzung aller Anlagen und einrichtungseigenen Ausstattungsgegenstände werden regelmäßig erbracht.

Die Reinigung bei außergewöhnlicher Verschmutzung durch die Bewohnerin / den

Bewohner gehört nicht zu den vertraglichen Leistungen der Einrichtung. Es handelt sich hierbei um eine entgeltpflichtige Leistung im Sinn des § 12 „Zusatzleistungen“ dieses Vertrages und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

b) Wäscheservice

- Waschen von Bettwäsche, Hand- und Badetüchern und Waschlappen
- Näh- und Flickarbeiten in kleinerem Umfang
- Waschen der persönlichen Kleidungsstücke, soweit diese maschinen- und trocknergeeignet und mit dem Namen der Bewohnerin / des Bewohners gekennzeichnet sind. Die chemische Reinigung von Wäsche- oder Bekleidungsstücken wird durch die Einrichtung nicht übernommen bzw. ist nach § 12 „Zusatzleistungen“ dieses Vertrages mit der Anlage 5 „Katalog von Serviceleistungen“ zu bezahlen.
- Sonstiges (bitte beschreiben):

c) Leistungen der Ver- und Entsorgung, insbesondere:

- Heizung
- Stromversorgung
- Kalt- und Warmwasserversorgung
- Entwässerung
- Straßenreinigung
- Abfallentsorgung
- Schornsteinreinigung
- Aufzugswartung
- Gartenpflege
- betriebsbezogene Versicherungen
- Sonstiges (bitte beschreiben):

d) Hausmeisterservice:

- Instandhaltung des heimeigenen Mobiliars
- Reparatur des heimeigenen Mobiliars
- einfache handwerkliche Tätigkeiten im Sanitärbereich
- Sonstiges (bitte beschreiben):

- § 10**  
**Verpflegung**
- (1) Die Einrichtung bietet folgende Vollverpflegung an:
- ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung: Tee, Kaffee, Milch, Mineralwasser
  - Vollpension, bestehend aus:  
Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee und Abendessen
  - Menüwahl
  - diätgerechte Ernährung mit Zwischenmahlzeiten
  - Vegetarisch
  - Sonstiges (bitte beschreiben):
- (2) Sofern keine medizinischen oder pflegerischen Gründe dagegen sprechen, sollten die Mahlzeiten in der Gemeinschaft eingenommen werden.
- (3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass regelmäßiges und ausreichendes Essen und vor allem Trinken aus medizinischen und pflegerischen Gründen unbedingt erforderlich ist. Nimmt die Bewohnerin / der Bewohner den-

<p><b>§ 11</b> <b>Hilfsmittel</b></p>	<p>noch die angebotenen Speisen und Getränke nicht in Anspruch, ergibt sich daraus keine Minderung des Entgelts. Eine Ausnahme gilt nur, soweit aus medizinischen Gründen eine Nahrungsaufnahme nicht mehr möglich ist, insbesondere bei Sondenernährung.</p> <p>(1) Die Einrichtung hält Pflegehilfsmittel und andere Hilfsmittel zur Versorgung vor, soweit sie zu deren Vorhaltung nach dem SGB XI bzw. nach dem Rahmenvertrag für den Bereich vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 2 und 3 SGB XI verpflichtet ist. Der Leistungsanspruch der Bewohnerin / des Bewohners gegen die Krankenkasse nach § 33 SGB V bleibt hiervon unberührt (siehe Anlage 3: „Liste der vorzuhaltenden Hilfsmittel“).</p> <p>(2) Bei Nichtübernahme der Kosten für Hilfsmittel durch die Krankenkasse, für die grundsätzlich ein Leistungsanspruch nach § 33 SGB V besteht, hat die Bewohnerin / der Bewohner für die entstehenden Kosten aufzukommen.</p>
<p><b>§ 12</b> <b>Zusatzleistungen</b></p>	<p>(1) Über das in den §§ 4 bis 11 im Kapitel „Leistungen“ dieses Vertrages - in Verbindung mit der Anlage 2 „Art und Umfang der Pflegeleistungen“ - beschriebene Leistungsangebot hinaus können der Bewohnerin / dem Bewohner Zusatzleistungen im Sinne des § 88 Abs. 2 SGB XI angeboten werden. Bei Zusatzleistungen handelt es sich um besondere Komfortleistungen für Unterkunft oder Verpflegung bzw. um zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen, die mit gewisser Regelmäßigkeit erbracht werden.</p> <p>(2) Zusatzleistungen sind nicht Teil der mit dem Entgelt abgegoltenen Leistungen, werden nicht von der Pflegekasse übernommen und sind in der Regel auch nicht geeignet, eine Zahlungspflicht des Sozialhilfeträgers auszulösen. Diese Leistungen werden von der Einrichtung allein mit der Bewohnerin / dem Bewohner bzw. der rechtlichen Betreuungsperson abgerechnet. Der derzeit geltende Preiskatalog ist dem Vertrag beigelegt (siehe Anlage 5: „Katalog von Zusatzleistungen“).</p> <p>(3) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt hierfür nur ermäßigt werden, soweit die Einrichtung dadurch Kosten einspart. Die Bewohnerin / der Bewohner hat die Nicht-Inanspruchnahme einer Zusatzleistung der Einrichtung rechtzeitig mitzuteilen.</p> <p>(4) Eine Änderung des Preiskatalogs (Wegfall von Zusatzleistungen, Preisänderung) durch die Einrichtung ist nur zulässig, wenn die Landesverbände der Pflegekassen und der Träger der Sozialhilfe vorher schriftlich unterrichtet wurden; die Änderung berechtigt nicht zur Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertragsverhältnisses. Soweit eine Preiserhöhung bereits vereinbarte Zusatzleistungen betrifft, kann die einseitige Erhöhung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bewohnerin / dem Bewohnern erfolgen; sie wird mit dem Ersten des auf den Zugang folgenden Kalendermonats wirksam.</p> <p>(5) Sowohl die Bewohnerin / der Bewohner, als auch die Einrichtung, können vereinbarte Zusatzleistungen grundsätzlich ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Im Fall des obigen Absatzes 4 Satz 2 kann die Bewohnerin / der Bewohner der Erhöhung innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Erklärung schriftlich widersprechen; der Widerspruch gilt als Kündigung der vereinbarten Zusatzleistung.</p>

## Entgelte

### § 13

#### Entgelte für Regelleistungen und Investitionskosten

(1) Die Bewohnerin / der Bewohner ist bei Abschluss dieses Vertrages in **Pflegestufe xx** eingestuft. Danach richtet sich (gemäß den §§ 13 bis 16 im Kapitel „Entgelte“ dieses Vertrages) die für das Entgelt maßgebliche Pflegeklasse. Betrifft die Einstufung die Anerkennung als Härtefall im Sinne der Pflegeklasse III plus, gelten die Bestimmungen für die Zuordnung zu den Pflegestufen sinngemäß.

(2) Die täglichen Entgelte bzw. Entgeltbestandteile im Bereich **Fehler in der Zimmer-Date!!!** betragen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (jeweils in Euro):

#### 1.1 Wohnen im Einzelzimmer (EZ):

Pflegeklasse / Pflegestufe	Pflegeklasse 0	Pflegeklasse 1	Pflegeklasse 2	Pflegeklasse 3	Pflegeklasse 3+
Gesamtentgelt im Einzelzimmer					
Entgeltbestandteil Pflege					
Entgeltbestandteil Unterkunft					
Entgeltbestandteil Verpflegung					
Entgeltbestandteil Investitionskosten					
Entgeltbestandteil Ausbildungszuschlag gemäß § 82a Abs.2 SGB XI					
Entgeltbestandteil: Einzelzimmer					

#### 1.2 Wohnen im Doppelzimmer (DZ):

#### Aufschlüsselung der Entgeltbestandteile

Pflegeklasse / Pflegestufe	Pflegeklasse 0	Pflegeklasse 1	Pflegeklasse 2	Pflegeklasse 3	Pflegeklasse 3+
Gesamtentgelt im Doppelzimmer					
Entgeltbestandteil Pflege					
Entgeltbestandteil Unterkunft					
Entgeltbestandteil Verpflegung					
Entgeltbestandteil Investitionskosten					
Entgeltbestandteil Ausbildungszuschlag gemäß § 82a Abs.2 SGB XI					
Entgeltbestandteil Sonstiges					

Anmerkung: Eventuelle Abweichungen von den vorvertraglichen Informationen sind in der Tabelle gesondert kenntlich gemacht / werden wie folgt kenntlich gemacht: *Textmarker*

**§ 14**  
**Bemessung**  
**und**  
**Entwicklung**  
**des Entgelts**

(1) Die Entgelte und Entgeltbestandteile des § 13 dieses Vertrages werden nach den Vorschriften des Achten Kapitels des SGB XI, insbesondere nach den §§ 85 und 87 sowie § 82 Abs. 2 und 3 SGB XI bemessen. Die nach SGB XI vereinbarten bzw. festgelegten Entgelte und Entgelterhöhungen sind für die Einrichtung sowie für die Bewohnerin / den Bewohner und für deren Kostenträger unmittelbar verbindlich (§ 85 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 SGB XI). Sie gelten als mit der Bewohnerin / dem Bewohner vereinbart und als angemessen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 WBVG). Einer gesonderten Prüfung der Angemessenheit von Entgelterhöhungen bedarf es nicht (§ 9 Abs. 1 Satz 3 WBVG). Eine gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Bewohnervertretung bzw. eines Bewohnerfürsprechers wird beachtet. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Festsetzungen durch die Schiedsstelle gemäß § 85 Abs. 5 SGB XI.

(2) Der Entgeltbestandteil für Pflege einschließlich sozialer Betreuung und medizinischer Behandlungspflege (Pflegevergütung) wird mit den Leistungsträgern im Sinne des SGB XI (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) vereinbart. Er richtet sich nach der jeweiligen Pflegeklasse, die der Pflegestufe der Bewohnerin / des Bewohners entspricht. Bis zur Einstufung aufgrund der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) gilt das Entgelt der Pflegeklasse, die der von der verantwortlichen Pflegefachkraft der Einrichtung nach ihren fachlichen Erkenntnissen angenommenen Pflegestufe entspricht. Nach Eingang der schriftlichen Kostenübernahmeerklärung der Pflegekasse erfolgt eine entsprechende Rückrechnung.

(3) Für die Entgeltbestandteile für Unterkunft und Verpflegung sowie für die in § 13 dieses Vertrages aufgeführten Zuschläge gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Sie werden für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung nach einheitlichen Grundsätzen bemessen.

(4) Die gesondert berechenbaren Investitionskosten werden bei öffentlich geförderten Pflegeeinrichtungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI in Verbindung mit landesrechtlichen Ausführungsvorschriften kalkuliert und durch die zuständige Landesbehörde, das ist in Bayern die Bezirksregierung, genehmigt. Bei nicht geförderten Pflegeeinrichtungen werden sie nach § 82 Abs. 4 SGB XI in Verbindung mit § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII mit den Sozialhilfeträgern vereinbart. Eine Differenzierung ist hierbei zulässig, soweit eine öffentliche Förderung nur für einen Teil der Einrichtung erfolgt ist bzw. soweit Vereinbarungen nach § 75 SGB XII getroffen worden sind (§ 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3 WBVG).

(5) Soweit Kosten verschiedenen Leistungsbereichen zuzuordnen sind (z.B. Reinigung von Wohnräumen einerseits, Küche und Lebensmittelräumen andererseits), kann eine pauschalierte Zuordnung zu den jeweiligen Ent-

geltanteilen nach Erfahrungssätzen vorgenommen werden. Regelungen und Vereinbarungen mit den Leistungsträgern nach SGB XI (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) sind dabei anzuwenden.

(6) Eine beabsichtigte Erhöhung der Entgelte oder Entgeltbestandteile wird der Bewohnerin / dem Bewohner schriftlich mitgeteilt und begründet. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Erhöhung in Kraft tritt. In der Begründung müssen unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benannt werden, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben. Die bisherigen Entgeltbestandteile werden den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenübergestellt. Das erhöhte Entgelt wird ab dem in der Vereinbarung mit den Leistungsträgern oder in der Schiedsstellenentscheidung festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet (§ 9 Abs. 2 Satz 4 WBVG).

(7) Für Entgelterhöhungen aufgrund von Veränderungen der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gilt Absatz 6 sinngemäß.

(8) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Entgelte oder Entgeltbestandteile und ihre Höhe richten sich nach der jeweils maßgeblichen Vereinbarung oder Festlegung. Soweit sie von der vorausgegangenen Mitteilung nach Absatz 7 abweichen, werden Zeitpunkt und Höhe der Bewohnerin / dem Bewohner nach Vorliegen der Änderungsvereinbarung bzw. Festlegung mitgeteilt.

(9) Bei einer Erhöhung des Gesamtentgelts kann die Bewohnerin / der Bewohner den Wohn- und Betreuungsvertrag zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Erhöhung gemäß Absatz 6 bzw. Absatz 7 gilt (§ 11 Abs. 1 Satz 2 WBVG). Zieht die Bewohnerin / der Bewohner bis zu diesem Zeitpunkt nicht aus, gilt bis zum schriftlichen Abschluss eines Folgevertrages § 6 Abs. 2 Satz 3 WBVG sinngemäß.

(10) Einwände gegen die Wirksamkeit der Änderung des Entgelts bzw. der Entgeltbestandteile sowie gegen Grund oder Höhe der Anhebung bzw. des neuen Entgelts sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung oder Erhöhung eingetreten ist, beim Träger der Einrichtung schriftlich zu erheben; die Frist wird auch durch Einreichen bei der Einrichtungsleitung gewahrt.

## § 15

### Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

(1) Der Einrichtung entstehen betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendige Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen. Entsprechendes gilt gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI für Aufwendungen für Miete, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern.

(2) Wenn bzw. soweit solche Aufwendungen nicht durch öffentliche Förde-

	<p>ung gedeckt sind, können sie gemäß § 82 Abs. 4 bzw. § 82 Abs. 3 SGB XI der Bewohnerinnen / dem Bewohner gesondert berechnet werden (vgl. § 14 Abs. 4 „<i>Bemessung und Entwicklung des Entgeldes</i>“ dieses Vertrages). Die gesondert berechneten Investitionskosten sind Teil des Gesamtentgelts im Sinn des § 13 „<i>Entgelte</i>“ dieses Vertrages.</p>
<p><b>§ 16</b> <b>Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs und Ausschluss der Anpassung</b></p>	<p>(1) Ändert sich die Einstufung der Bewohnerin / des Bewohners durch die Pflegekasse aufgrund Begutachtung durch den MDK, ist die Einrichtung berechtigt, den Vertrag - insbesondere die Pflegeleistungen einschließlich der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege - sowie den betreffenden Entgeltbestandteil durch einseitige Erklärung anzupassen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 WBVG). In der Erklärung werden die bisherigen und die künftigen Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich dargestellt und begründet (§ 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 WBVG).</p> <p>Die Bewohnerin / der Bewohner ist verpflichtet, die Änderung der Einstufung der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung oder wird sie verzögert, haftet die Bewohnerin / der Bewohner für den der Einrichtung daraus entstehenden Schaden.</p> <p>(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Bewohnerin / der Bewohner aufgrund der Entwicklung ihres / seines Zustands einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist sie / er auf schriftliche Aufforderung durch den Träger der Einrichtung verpflichtet, bei ihrer / seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen (§ 87 a Abs. 2 Satz 1 SGB XI).</p> <p>Diese Aufforderung ist in der Regel mit der einseitigen Anpassungserklärung nach § 8 Abs. 2 WBVG verbunden; sie ist zu begründen und auch der Pflegekasse sowie bei Empfängerinnen / Empfängern von Sozialhilfe dem zuständigen Sozialhilfeträger zuzuleiten.</p> <p>Weigert sich die Bewohnerin / der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann der Träger der Einrichtung ihr / ihm oder ihrem / seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig das Entgelt nach der nächst höheren Pflegeklasse berechnen (§ 87 a Abs. 2 Satz 3 SGB XI).</p> <p>Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom MDK nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Pflegeeinrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt mit 5 v.H. zu verzinsen.</p> <p>Die Rückzahlungspflicht besteht jedoch dann nicht, wenn und solange die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil die Bewohnerin / der Bewohner ihrer / seiner Mitwirkungspflicht nach § 18 Abs. 2 SGB XI in Verbindung mit den §§ 60 bis 67 SGB nicht nachkommt.</p>

(3) Die Bewohnerin / der Bewohner kann die Einrichtung durch schriftliche Vollmacht (Anlage 8: „*Ermächtigung zur Beantragung der Einstufung in eine Pflegestufe*“) ermächtigen, bei ihrer / seiner Pflegekasse in ihrem / seinem Namen Anträge auf Zuordnung zu einer anderen Pflegestufe zu stellen und damit in Zusammenhang stehende Erklärungen abzugeben.

Die Bewohnerin / der Bewohner bleibt dabei zur persönlichen Mitwirkung nach § 18 Abs. 2 SGB XI verpflichtet. Nimmt die Bewohnerin / der Bewohner den aufgrund Vollmacht gestellten Antrag zurück oder widerruft sie / er die Vollmacht gegenüber der Pflegekasse, gilt Absatz 3 entsprechend.

(4) Die Pflicht, eine Anpassung der Leistungen bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes vorzunehmen bzw. anzubieten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WBVG), wird ausgeschlossen, sofern die Einrichtung den erhöhten Pflege- und Betreuungsbedarf unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzepts - insbesondere in Verbindung mit dem Versorgungsvertrag - nicht erfüllen kann. Hierzu wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung gemäß Anlage 6 „*Ausschluss der Anpassung von Leistungen an veränderte Pflege- und Betreuungsbedarfe*“ geschlossen, in der das berechnete Interesse an dem Ausschluss zu begründen ist (§ 8 Abs 4 WBVG). In diesem Fall finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

## **§ 17** **Fälligkeit** **und Zahlung** **der Entgelte**

(1) Das Entgelt nach den §§ 13 bis 16 dieses Vertrages ist für jeden Tag des Aufenthalts in der Einrichtung zu entrichten. Der Tag des Einzugs und der Tag der Beendigung des Aufenthalts zählen als volle Tage.

(2) Das Entgelt ist, soweit es von der Bewohnerin / dem Bewohner zu entrichten ist, monatsweise im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Eine schriftliche, jederzeit widerrufliche „*Ermächtigung für den Lastschrifteinzug*“ liegt als Anlage 12 diesem Vertrag bei.

(3) Soweit das Entgelt für die Pflegeleistungen von der Pflegekasse zu tragen ist, wird von der Einrichtung unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet (§ 87 a Abs. 3 SGB XI). Die Bewohnerin / der Bewohner hat lediglich den Restbetrag zu entrichten, der nicht von der Pflegekasse übernommen wird.

Privat versicherte Bewohnerinnen / Bewohner entrichten die Entgelte in der Regel direkt an den Träger der Einrichtung; eine Kostenerstattung durch ihre private Pflegeversicherung bzw. durch die Beihilfestelle veranlassen sie selbst.

(4) Bei nicht pflegeversicherten Bewohnerinnen oder Bewohnern muss ein Kostenübernahmebescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers nach § 75 SGB XII vorliegen.

(5) Entsteht durch Kündigung oder Ableben der Bewohnerin / des Bewohners ein Kostenerstattungsanspruch der Bewohnerin / des Bewohners oder



der / des Erbberechtigten gegenüber der Einrichtung, ist der Betrag sechs Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung oder nach dem Ableben zur Rückzahlung fällig, frühestens aber nach Räumung des Zimmers. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Trägers ist zulässig.

(6) Nimmt die Bewohnerin / der Bewohner die Verpflegung nicht in Anspruch, weil sie / er auf Sondennahrung angewiesen ist, mindert sich das Entgelt für die Verpflegung um die von der Pflegeeinrichtung die eingesparten Lebensmittelaufwendungen (Rohverpflegungssatz)

Gemindert wird

- zu 100% bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die 100% der Nahrung per Sonde und Flüssigkeit erhalten
- zu 0% bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die alle Portionen der Nahrung oral erhalten und nur Flüssigkeit über die Sonde erhalten
- zu 50% bei allen anderen Formen der Sondenernährung

Der Betrag des Rohverpflegungssatzes wird in der Vergütungsvereinbarung für die Verpflegung nach § 87 SGB XI festgehalten. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt er 4,30 Euro.

(7) Vereinbarte Zusatzleistungen werden der Bewohnerin / dem Bewohner in Rechnung gestellt.

**§ 18**  
**Vorübergehende Abwesenheit der Bewohnerin oder des Bewohners**

(1) Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

(2) In den ersten drei Tagen der Abwesenheit ist das volle Entgelt zu entrichten. Ab dem vierten Tag werden für die Dauer der Abwesenheit die ersparten Aufwendungen auf das Entgelt angerechnet (§ 7 Abs. 5 Satz 1 WBG).

Die Höhe des Anrechnungsbetrages ergibt sich aus den Vereinbarungen mit den Leistungsträgern nach § 87 a Abs. 1 Satz 7 SGB XI. Nach der geltenden Vereinbarung wird ein Abwesenheitsentgelt in Höhe von 75 v.H. des täglichen Entgelts für Pflege, für Unterkunft und für Verpflegung sowie eines eventuellen Zuschlags nach § 92 b SGB XI berechnet.

Für die gesondert berechenbaren Investitionskosten sowie für sonstige Zuschläge zum Entgelt wird nach § 87 a Abs. 1 Satz 7 WBG kein Abschlag vorgenommen.

(3) Als Abwesenheit zählen nur vollständige Kalendertage.

## Eigentum und Haftung

### § 19

#### Eingebrachte Sachen

(1) Die Bewohnerin / der Bewohner kann in Absprache mit der Einrichtungsleitung eigene Möbel bzw. andere Einrichtungsgegenstände mitbringen.

(2) Die eingebrachten Gegenstände müssen hygienisch einwandfrei und gefahrlos zu bedienen sein. Insbesondere müssen alle eingebrachten elektrischen und elektronischen Geräte den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft sein. Die Einrichtung ist berechtigt, nicht der Sicherheitstechnik entsprechende Geräte stillzulegen.

(3) Für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der eingebrachten Gegenstände, insbesondere für Wartung und für Reparaturen, ist die Bewohnerin / der Bewohner selbst verantwortlich und hat gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.

(4) Persönliche Wäsche und Kleidungsstücke sind bei Einzug bzw. bei späterer Beschaffung bereits mit einer Namenskennzeichnung dauerhaft und wäschefest gekennzeichnet einzubringen.

### § 20

#### Haftung und Versicherung

(1) Die Bewohnerin / der Bewohner wird auf die großen Risiken bei Einbringung und eigener Aufbewahrung von Wertsachen und von Geldbeträgen hingewiesen. Bei Verlust oder bei Beschädigung von Wertsachen haftet die Einrichtung nicht, es sei denn, dass ihr oder ihren Beschäftigten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(2) Für Personenschäden wird im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Für Schäden, die durch dritte Personen (z.B. Mitbewohnerinnen / Mitbewohner oder Besucherinnen / Besucher) verursacht werden, haftet die Einrichtung grundsätzlich nicht. Der Bewohnerin / dem Bewohner wird empfohlen, für die von ihr / ihm eingebrachten Einrichtungs- und Wertgegenstände eine ausreichende Hausratsversicherung gegen Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl etc. abzuschließen.

(3) Zum Schutz der Bewohnerin / des Bewohners wird empfohlen, zur Abdeckung von Schadensersatzansprüchen gegen sie / ihn eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden und mindestens 25.000,- € für Vermögensschäden abzuschließen. Dabei sollte das Schlüsselverlustrisiko (vgl. § 21 Abs.6 „Übergabe des Zimmers“ dieses Vertrages) ausdrücklich mitversichert werden; empfohlen wird hierfür ein Betrag von mindestens 5.000,- €.

(4) Die Einrichtung übernimmt keine Haftung für Verhalten und Wohlergehen der Bewohnerin / des Bewohners, sobald diese / dieser ohne Begleitung durch haupt- oder nebenberufliche bzw. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Trägers das Grundstück der Einrichtung verlassen hat.

	<p>(5) Für durch Waschen und Trocknen entstandene Schäden an nicht waschmaschinen- bzw. trocknergeeigneter Bekleidung der Bewohnerin / des Bewohners wird nicht gehaftet, des weiteren nicht für den Verlust von Bekleidungsstücken, es sei denn, der Schaden oder Verlust ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Einrichtung oder der von ihr beauftragten Personen oder Firmen zurückzuführen.</p>
<p><b>§ 21</b> <b>Übernahme, Betreten und Rückgabe des Zimmers</b></p>	<p>(1) Das Zimmer wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet sich, ihr / sein Zimmer und die zur allgemeinen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu benutzen und zu behandeln. Sie / er haftet nach Maßgabe des § 20 „Haftung und Versicherung“ dieses Vertrages für Schäden, die durch sie / ihn schuldhaft verursacht werden.</p> <p>(3) Die Bewohnerin / der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung in Erfüllung der der Einrichtung obliegenden Leistungen das Zimmer einschließlich der Sanitärräume betreten. Im Doppelzimmer bezieht sich das Einverständnis auch auf das Betreten zum Zweck der Betreuung der Mitbewohnerin / des Mitbewohners.</p> <p>(4) Die Einrichtung darf erforderliche Schönheitsreparaturen und Ausbesserungen im Rahmen der Erhaltung und baulichen Veränderung innerhalb des Zimmers vornehmen. Die Bewohnerin / der Bewohner hat in diesem Fall das Betreten ihrer / seiner Räume durch Beschäftigte und Beauftragte der Einrichtung nach rechtzeitiger Ankündigung zu gestatten, es sei denn, die Maßnahme ist für sie / ihn nicht zumutbar. Bei Gefahr im Verzug sind die Einrichtungsleitung oder ihre Beauftragten berechtigt, die Räume auch ohne Vorankündigung zu betreten.</p> <p>(5) Während der Vertragsdauer kommt die Einrichtung für alle Reparaturen im Zimmer auf, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Ausgenommen sind die von der Bewohnerin / dem Bewohner eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände.</p> <p>(6) Die Einrichtung verfügt über eine zentrale Schließanlage, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch diese, bei Verschulden auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners. Sofern nach der Beurteilung der Einrichtungsleitung eine Ergänzung bzw. ein Austausch der Schließanlage angezeigt ist, trägt die Bewohnerin / der Bewohner die dadurch entstehenden Kosten. Der Abschluss einer Schlüsselversicherung wird empfohlen (vgl. § 20 Abs. 3 „Haftung und Versicherung“ dieses Vertrages). Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Bewohnerin / der Bewohner bzw. ihre / seine Vertretungsperson die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.</p>

## Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

<p><b>§ 22</b> <b>Vertragsdauer</b></p>	<p>(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Befristung kann, auch nachträglich, nur vereinbart werden, wenn sie den Interessen der Bewohnerin / des Bewohners nicht widerspricht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WBVG); gegebenenfalls wird der Grund für eine Befristung in § 32 „<i>Besondere oder zusätzliche Vertragsbestimmungen</i>“ dieses Vertrages festgehalten.</p> <p>(2) Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung, durch Aufhebungsvertrag oder mit dem Ableben der Bewohnerin / des Bewohners.</p>
<p><b>§ 23</b> <b>Vertragsende</b></p>	<p>Das Vertragsverhältnis endet</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- wenn es sich um ein zulässig befristetes Wohn- und Betreuungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 WBVG handelt, mit Ablauf der Frist.</li><li>- im Falle der Kündigung mit Ablauf der nach den §§ 11 und 12 WBVG maßgeblichen Frist bzw. im Fall der außerordentlichen fristlosen Kündigung mit deren Zugang.</li><li>- im Falle des Ablebens der Bewohnerin / des Bewohners mit dem Todestag (§ 4 Abs 3 WBVG).</li></ul>
<p><b>§ 24</b> <b>Kündigung durch die Bewohnerin oder den Bewohner</b></p>	<p>(1) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts richtet sich die Möglichkeit der Kündigung nach § 14 Abs. 9 „<i>Bemessung und Entwicklung des Entgeltes</i>“ dieses Vertrages.</p> <p>(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin / der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin / dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann die Bewohnerin / der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.</p> <p>(3) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr / ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nach Absatz 1 Satz 1 nicht zuzumuten ist.</p>
<p><b>§ 25</b> <b>Kündigung durch die Einrichtung</b></p>	<p>(1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn</p> <p>1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde und deshalb ein Festhalten am Vertrag</p>

nicht zumutbar ist.

2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil im Fall des § 16 „*Ausschluss der Anpassung*“ dieses Vertrages:

a) die Bewohnerin / der Bewohner einer von der Einrichtung erklärten Anpassung der Leistungen widerspricht bzw. eine von der Einrichtung angebotene Anpassung nicht annimmt, oder

b) die Einrichtung eine solche Anpassung nicht erklärt bzw. anbietet, weil für diesen Bedarf nach § 8 Abs. 4 WBVG ein Ausschluss vereinbart ist und der Einrichtung deshalb ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

3. die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie / er trotz Aufforderung keinen Antrag auf Höherstufung gemäß § 16 Abs. 2 „*Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes*“ dieses Vertrages stellt.

4. die Bewohnerin / der Bewohner

a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist, oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

(2) Die Einrichtung kann bei Zahlungsverzug (siehe Absatz 1 Satz 3 Nummer 4) nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(3) Bei schuldhafter grober Verletzung der vertraglichen Pflichten und bei Zahlungsverzug (Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 4) kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Kalendermonats zulässig.

## §26

### Regelungen zum Vertrags- ende

(1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß § 23 „*Vertragsende*“ dieses Vertrages, ist das Zimmer bzw. der Wohnplatz unverzüglich, spätestens am zweiten Tag nach der Beendigung, freizumachen und geräumt zurückzugeben. Wird das Zimmer nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig geräumt, so ist die Einrichtung berechtigt, die Räumung des Zimmers bzw. des Wohnplatzes und die Lagerung des Mobiliars und sonstiger Gegenstände auf Rechnung und Gefahr der Bewohnerin / des Bewohners bzw. des oder der Erben zu veranlassen. Eine

Haftung für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Einrichtung bzw. ihrer Beauftragten übernommen.

- (2) Solange das Zimmer bzw. der Wohnplatz nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht freigemacht ist, ist für jeden angefangenen Tag eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 50 v. H. des täglichen Entgelts für Unterkunft sowie des Investitionskostenanteils zu entrichten.
- (3) Bei Auszug vor Vertragsende gilt für die Abwesenheit der Bewohnerin / des Bewohners § 18 Absatz 2 und 3 „Vorübergehende Abwesenheit“ entsprechend.

(4) Besondere Regelungen:

Die Bewohnerin / der Bewohner bevollmächtigt hiermit die Einrichtung, im Falle ihres / seines Ablebens

«InfoTodesFallAnrede» «InfoTodesFallVorname»  
«InfoTodesFallZuname»  
«InfoTodesFallStrasse»  
«InfoTodesFallPLZ» «InfoTodesFallOrt»

zu benachrichtigen, und die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände an

«Nachlass01Anrede» «Nachlass01Vorname» «Nachlass01Zuname»  
«Nachlass01Strasse»  
«Nachlass01PLZ» «Nachlass01Ort»

oder im Verhinderungsfalle an

«Nachlass02Anrede» «Nachlass02Vorname» «Nachlass02Zuname»  
«Nachlass02Strasse»  
«Nachlass02PLZ» «Nachlass02Ort»

auszuhändigen. Auf die Pflicht zur Rückgabe der Schlüssel an die Einrichtung nach § 21 Abs. 6 „Rückgabe des Zimmers“ dieses Vertrages wird hingewiesen. Eine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) über diese Gegenstände bleibt durch die hier erteilten Anweisungen unberührt.

- (5) Sollte die Bewohnerin / der Bewohner später von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen, z.B. in einer Vorsorgevollmacht, so werden diese für die Einrichtung erst verbindlich, wenn sie dort schriftlich vorliegen.

## § 27

### Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

(1) Hat die Bewohnerin / der Bewohner nach § 24 Abs. 3 „Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner“ dieses Vertrages aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

(2) Hat die Einrichtung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 aus den Gründen des § 25 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 „Kündigung durch die Einrichtung“ dieses Vertrages gekündigt, so hat sie der Bewohnerin / dem Bewohner auf des-

sen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

(3) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn sie / er noch nicht gekündigt hat.

## Informationsrechte und Pflichten, Beschwerderecht und Datenschutz

### § 28

#### Informations- und Beschwerderecht der Bewohnerin oder des Bewohners

(1) Über die im WBGV geregelten Informationsrechte hinaus stehen der Bewohnerin / dem Bewohner auch Informationsrechte, insbesondere nach dem SGB XI sowie nach dem Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) zu.

(2) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, sich über die Leistungserbringung der Einrichtung zu beschweren:

- bei der für Beschwerden zuständigen Mitarbeiterin:

**Fr. Gomringer** Telefon: **09285 / 957-38**

- oder direkt bei der Einrichtungsleitung, Telefon: 09285 / 957-20

- oder bei der Geschäftsführung des Trägers Telefon: 0911 / 45 08 0

Ihr / Ihm ist in der Regel binnen einer Woche eine Antwort auf die Beschwerde zu geben.

(3) Die Bewohnerin / der Bewohner kann sich jederzeit mit Fragen oder Beschwerden an die Bewohnervertretung bzw. den Bewohnerfürsprecher wenden.

(4) Darüber hinaus hat die Bewohnerin / der Bewohner das Recht, sich bei Mängeln der Einrichtung oder der Dienstleistung bei den zuständigen Stellen zu beschweren oder beraten zu lassen:

FQA / Heimaufsicht Landratsamt Wunsiedel

**Frau Ruckdäschel, Jean-Paul Str. 9, 95632 Wunsiedel**

**Tel: 09232 / 80-339**

Die Bewohnerin / der Bewohner kann sich ferner wenden an:  
Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK) in Bayern

Ressort Pflege-Referat II

Putzbrunner Str. 73, 81739 München

Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände: **95326 Kulmbach**  
**Pestalozzistr. 8**

### § 29

#### Infektionsschutzgesetz

(1) Vor Aufnahme einer Bewohnerin / eines Bewohners besteht die Pflicht, dass diese / dieser der Einrichtungsleitung ein ärztliches Zeugnis vorlegt, aus dem sich ergibt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose (§ 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz – IfSG) oder sonstiger meldepflichtiger oder ansteckender Krankheiten vorhanden sind. Die Bewohnerin / der Bewohner wurde hierüber im Rahmen der vorvertraglichen Informationen in Kenntnis gesetzt.

(2) Soweit die Pflichten nach Absatz 1 nicht vor der Aufnahme erfüllt werden konnten, ist dies in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 3 WBG unverzüglich nachzuholen.

**§ 30**  
**Daten-**  
**schutz**  
**und**  
**Schweige-**  
**pflicht**

(1) Die Bewohnerin / der Bewohner ist damit einverstanden, dass ihre / seine personenbezogenen Daten, soweit sie von der Einrichtung erhoben worden sind, in der EDV-Anlage oder in sonstigen Unterlagen der Einrichtung bzw. des Trägers gespeichert und verarbeitet werden. Das Einverständnis erstreckt sich auch auf die Weitergabe solcher Daten an die Krankenkassen, die Pflegekassen, den MDK, die Sozialhilfeträger sowie an die FQA (früher Heimaufsicht) der kreisfreien Stadt oder des Landratsamtes bzw. an die Bezirksregierung und an sonstige öffentliche Stellen, ferner an die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, sonstige Angehörige von Heil- und Heilhilfsberufen sowie Apothekerinnen und Apotheker, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder zulässig ist. Die von der Bewohnerin / dem Bewohner bzw. der rechtlichen Betreuungsperson zu unterzeichnende Einverständniserklärung ist als Anlage 7 „Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht und zum Datenschutz“ beigefügt.

(2) Die Einrichtung und der Träger verpflichten sich zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Daten und Informationen der Bewohnerin / des Bewohners. Es werden nur solche Bewohnerdaten und -informationen gespeichert, die für die Erfüllung der Leistungspflichten aus dem Wohn- und Betreuungsvertragsverhältnis oder gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich sind. Sie werden nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben zuständig sind und über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen regelmäßig belehrt werden.

(3) Die Bewohnerin / Der Bewohner willigt ein, dass die behandelnden Ärztinnen / Ärzte, die für die allgemeine und spezielle Pflege und / oder Betreuung erforderlichen Informationen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung sowie anderen an der Behandlung, Therapie oder Medikamentierung beteiligten Personen zur Verfügung stellen.

(4) Sie / er willigt ebenfalls ein, dass ein im Auftrag der Krankenkasse bzw. Pflegekasse vom MDK oder einem anderen Sachverständigen erstelltes Gutachten der Einrichtung zur Kenntnis gegeben wird (siehe Anlage 8 „Ermächtigung zur Beantragung der Einstufung in eine Pflegestufe“).

(5) Die Bewohnerin / der Bewohner bzw. die rechtliche Betreuungsperson erhält auf Wunsch Mitteilung, welche Bewohnerdateien geführt werden und hat das Recht auf Einsichtnahme in die über sie / ihn geführte Pflegedokumentation. Anderen Personen kann die Einsichtnahme gewährt werden, wenn sie eine auf die jeweilige Einsichtnahme bezogene schriftliche Einwilligung der Bewohnerin / des Bewohners bzw. der rechtlichen Betreuungsperson vorlegen.

**Ergänzende Vertragsbestimmungen**

**§ 31**  
**Sonstiges**

(1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen – unbeschadet den Fall der Übertragung des gesamten Betriebs der Einrichtung – nur mit Zustimmung



mung des Vertragspartners auf Dritte übertragen werden. Unberührt davon bleibt das Recht, Dritte mit der Wahrnehmung von Rechten zu betrauen; in diesem Fall ist von der Vertretungsperson grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

(2) Die Ausführung von Leistungen der Einrichtung nach diesem Vertrag durch beauftragte Dritte ist entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen zulässig. Die Beauftragten verpflichten sich zur Einhaltung der in § 30 „Datenschutz und Schweigepflicht“ dieses Vertrages getroffenen Regelungen.

(3) Soweit in Bestimmungen dieses Vertrags einschließlich der Anlagen die Pflegekassen oder der MDK angesprochen sind, gelten bei privat pflegeversicherten Bewohnerinnen und Bewohnern diese Bestimmungen entsprechend für die private Pflegeversicherung bzw. den medizinischen Gutachterdienst der Privatversicherung. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die nicht pflegeversichert sind, gilt das sinngemäß für den Träger der Sozialhilfe.

<p><b>§ 32</b> <b>besondere oder zusätzliche Vertragsbestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 33</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p>	<p>(1) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften einseitige Erklärungen zulässig sind, bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Die Bewohnerin / der Bewohner erhält eine Ausfertigung der Änderungsvereinbarung.</p> <p>(2) Sollten aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder entsprechender Durchführungsbestimmungen Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages erforderlich werden, erklären beide Vertragsparteien ihren Mitwirkungswillen zur Ergänzung oder Änderung. Die unmittelbare Geltung zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat auf die Wirksamkeit des gesamten Vertrages und seiner übrigen Teile keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag lückenhaft sein sollte.</p>

Marktleuthen, den

Marktleuthen, den

Einrichtungsleitung

### Begriffsklärung und Abkürzungsverzeichnis

<b>AWO</b>	Arbeiterwohlfahrt
<b>Abs.</b>	Absatz
<b>FQA</b>	Staatliche Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht: stellt durch Kontrollen die angemessene Qualität der Betreuung und Pflege in der Einrichtung sicher.
<b>MDK</b>	Medizinischer Dienst der Krankenkassen: legen durch Begutachtungen die Einstufung in eine Pflegestufe fest. Vielfältige Kontrollaufgaben z.B. Qualität- und Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen
<b>SGB V</b>	Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch: Enthält die Regelungen zur gesetzlichen Krankenversicherung
<b>SGB XI</b>	Sozialgesetzbuch Elftes Buch: Enthält die Regelungen zur sozialen Pflegeversicherung
<b>SGB XII</b>	Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch: Enthält die Regelungen zur Sozialhilfe
<b>WBG</b>	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz: Regelt die Vertragsgestaltung für Wohn- und Betreuungsverträge mit der Zielsetzung eines erweiterten Verbraucherschutzes
<b>PfleWoqG</b>	Pflege- und Wohnqualitätsgesetz: ersetzt das bisherige Heimgesetz und regelt die Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung

### Anlagenverzeichnis

<b>Anlage 1</b>	Aufnahmegespräch und Vertragsschluss
<b>Anlage 2</b>	Art und Umfang der Pflegeleistungen gemäß § 3 Abs.2 Nr.1 „Leistungen“ dieses Vertrages
<b>Anlage 3</b>	Liste der in vollstationären Einrichtungen vorzuhaltenden Hilfsmittel
<b>Anlage 4</b>	Wegweiser und / oder Hausordnung
<b>Anlage 5</b>	Katalog von Serviceleistungen
<b>Anlage 6</b>	Gesonderte Vereinbarung über den Ausschluss der Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe gemäß § 8 Abs.4 WBG
<b>Anlage 7</b>	Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht und zum Datenschutz
<b>Anlage 8</b>	Ermächtigung zur Beantragung der Einstufung in eine Pflegestufe
<b>Anlage 9</b>	Vereinbarung über Medikamentenversorgung
<b>Anlage 10</b>	Postempfangsberechtigung
<b>Anlage 11</b>	Lastschrift-Ermächtigung
<b>Anlage 12</b>	Bargeldverwaltung
<b>Anlage 13</b>	Schlüssel-Quittung
<b>Anlage 14</b>	Haustierhaltung

für:

geschlossen am:

**Aufnahmegespräch und Vertragsschluss**

<p><b>Leistungs-konzept und allgemeines Leistungsangebot</b></p>	<p>Die Bewohnerin / der Bewohner bzw. die sie / ihn aufgrund betreuungsgerichtlicher Bestellung oder aufgrund schriftlicher oder notarieller Vollmacht vertretende Person / vertretenden Personen wurden vor Vertragsschluss gemäß § 3 WBVG durch Übergabe schriftlicher Unterlagen über das <u>allgemeine</u> Leistungsangebot der Einrichtung sowie über die für die Verbraucherin / für den Verbraucher in Betracht kommenden Leistungen und über das diesen zugrunde liegende Leistungskonzept informiert.</p>
<p><b>Entgelte</b></p>	<p>Die Bewohnerin / der Bewohner und / oder die vertretenden Personen wurden dabei über die vertraglichen Leistungen der Einrichtung, über alle Kostenbestandteile des Entgelts, insbesondere über den von der Pflegekasse bzw. privaten Pflegeversicherung zu übernehmenden Betrag und den verbleibenden, von der Verbraucherin / dem Verbraucher bzw. ggf. vom Sozialhilfeträger zu tragenden Anteil des Entgelts, sowie über mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen informiert.</p>
<p><b>Ausschluss der Anpassung von Leistungen</b></p>	<p>Insbesondere wurden die Bewohnerin / der Bewohner und / oder die vertretenden Personen vor Vertragsschluss über die Fälle informiert, in denen eine Anpassung der Leistungen durch die Einrichtung an einen sich verändernden Pflege- und Betreuungsbedarf nach § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird und bei denen deshalb eine Kündigung durch die Einrichtung in Betracht kommen kann.</p>
<p><b>Vertragsinhalte</b></p>	<p>Die Bewohnerin / der Bewohner und / oder den vertretenden Personen haben eine Kopie des Vertragsmusters nebst Anlagen erhalten. Der Inhalt des Vertrages gegebenenfalls auf Fragen erläutert.</p> <p>Die Bewohnerin / der Bewohner und / oder die vertretenden Personen erhalten eine von beiden Vertragspartnern unterzeichnete Ausfertigung des Vertrags nebst Anlagen.</p>

**Wünsche  
und  
Erwartungen**

Die Wünsche und Erwartungen der Bewohnerin / des Bewohners und / oder der sie / ihn vertretenden Personen bzw. ihrer / seiner Angehörigen im Hinblick auf die Versorgung wurden in einem Gespräch vor dem Einzug, bzw. bei der Anamneseerhebung erfragt und dokumentiert

**Vereinbarte  
Serviceleistungen**

Folgende Serviceleistungen wurden mit der Bewohnerin / dem Bewohner und / oder den vertretenden Personen vor oder bei Vertragsschluss vereinbart; spätere Ergänzungen bzw. Änderungen sind gemäß § 12 Abs. 2 des Vertrages jeweils schriftlich zu vereinbaren:

- Wäschekennzeichnung
- Telefonanschluss
- .....

Marktleuthen, den

Marktleuthen,

Einrichtungsleitung

**Anlage 2**  
zum Wohn- und Betreuungsvertrag  
des **AWO Seniorenzentrums Louis-Röll**



für:

geschlossen am:

im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

**Art und Umfang der Pflegeleistungen  
gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieses Vertrages**

**Inhalt  
der  
Pflegeleis-  
tungen**

Der Umfang der Pflege ergibt sich aus der jeweiligen Zuordnung zu einer Pflegestufe durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) bzw. durch einen entsprechenden Dienst der Privaten Pflegeversicherung. Die Leistungen der Pflege werden gemäß der von der Einrichtung zu erstellenden und fortzuschreibenden Pflegeplanung nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Sie werden dokumentiert.

Die Bewohnerin / der Bewohner ist damit einverstanden, dass der Medizinische Dienst der Krankenversicherung bzw. ein entsprechender Dienst der Privaten Pflegeversicherung sowie die für die gesetzliche Aufsicht über die Einrichtung nach Landesrecht zuständigen Behörden Einsicht in die Pflegeplanung und in die Pflegedokumentation nehmen können; auf die Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 7) wird verwiesen.

(1) Inhalt der Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen. Die Hilfen sollen auch Maßnahmen enthalten, die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen.

(2) Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der Qualitätsvereinbarung nach § 84 SGB XI und der Leistungs- und Qualitätsmerkmale zu erbringen.

<b>Allgemeine Pflegeleistungen</b>	<p>(3) Zu den <u>allgemeinen Pflegeleistungen</u> gehören je nach Einzelfall folgende Hilfen:</p>
<b>a) Hilfen bei der Körperpflege</b>	<p>Ziele der Körperpflege: Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen. Die Intimsphäre ist zu schützen. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema „Ausscheiden / Ausscheidungen“.</p> <p>Die Körperpflege umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Waschen, Duschen und Baden; dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haare waschen und trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege und zum / zur Friseur / in.</li> <li>- die Zahnpflege; diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe.</li> <li>- das Kämmen einschl. Herrichten der Tagesfrisur,</li> <li>- das Rasieren einschl. der Gesichtspflege</li> <li>- Darm- oder Blasenentleerung einschl. der Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschl. der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.</li> </ul>
<b>b) Hilfen bei der Ernährung</b>	<p>Ziele der Ernährung: Eine ausgewogene Ernährung einschl. notwendiger Diätkost ist anzustreben. Die / der Pflegebedürftige wird bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zu fördern und zu ihrem Gebrauch anzuleiten. Bei Nahrungsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrunde liegenden Problemen erforderlich.</p> <p>Die Ernährung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z.B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck.</li> <li>- Hygienemaßnahmen wie z.B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern / Wechseln der Kleidung.</li> </ul>

**Hilfen  
bei der  
persönlichen  
Lebens-  
führung**

(4) Hilfen bei der persönlichen Lebensführung

Ziel der Hilfe ist, der / dem Pflegebedürftigen trotz des durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Hilfebedarfs die Führung eines selbstständigen und selbstbestimmten Lebens in der Pflegeeinrichtung zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dieser Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung wird ausgeglichen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann, z.B. durch Angehörige und Betreuer.

Ziel der Hilfen ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen Hilfen bei der persönlichen Lebensführung der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person, zur Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender und ihrer Angehöriger sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

**Leistungen  
der  
sozialen  
Betreuung**

(5) Leistungen der sozialen Betreuung

Das Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung in der Pflegeeinrichtung, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit des Pflegebedürftigen orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft.

Hierzu zählen insbesondere die Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs, Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten (z.B. Organisieren und Planen der Ämterbesuche). Ferner umfasst die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern, die gemeinwesenorientierte Vernetzung der Pflegeeinrichtung, Koordinationsaufgaben zu korrespondierenden Diensten und Institutionen, die Begleitung ehrenamtlicher Helfer sowie die Erschließung wirtschaftlicher Hilfen.

**Leistungen  
der  
medizinischen  
Behandlungs-  
pflege**

(6) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Die medizinische Behandlungspflege umfasst Maßnahmen, die als Teil einer auf das Erkennen, Verhüten bzw. Heilen einer Krankheit oder auf die Linderung von Krankheitsbeschwerden ausgerichteten ärztlichen Behandlung erforderlich sind. Sie werden auf Verordnung des Arztes hin erbracht und sind fester Bestandteil eines ärztlich verantworteten Therapiekonzepts. Behandlungspflegerische Maßnahmen können sowohl ärztliche Tätigkeiten ersetzen als auch pflegerische Maßnahmen sein, die eine therapeutische Wirkung im krankheitsbezogenen Heilungsprozess entfalten. Soweit nicht eine Leistungspflicht der Krankenversicherung besteht, erbringt die Pflegeeinrichtung Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit diese nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden (§ 43 Abs. 2 und 3 SGB XI).

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden im Rahmen der ärztlichen Behandlung entsprechend der ärztlichen Anordnung erbracht. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung sind in der Pflegedokumentation festzuhalten.

**Anlage 3**  
zum Wohn- und Betreuungsvertrag  
des *AWO Seniorenzentrums Louis-Röll*



für:

geschlossen am:

im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

**Liste der in der vollstationären Einrichtung vorzuhaltenden Hilfsmittel  
(vgl. Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 2 SGB XI)**

Absauggeräte  
Ambubeutel  
Aufstehhilfen  
Autoklav  
Badelifter  
Blutdruckmeßgeräte  
Blutzuckermeßgeräte  
Dampfinhalierer  
Gehstützen / -hilfen  
Hubbadewannen  
Infusionsständer  
Inhalatoren  
Irrigator  
Kopfwaschwannen  
Kühlkompressen  
Lagerungsmaterialien  
Rollatoren  
Rollstühle mit Sitzkissen  
Sauerstoffgeräte mit Maske  
Sitzwaage  
Steckbecken  
Stethoskope  
Toilettenstühle  
Ultraschallvernebler  
Urinflaschen mit Halterung



für:

geschlossen am:

im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

## Wegweiser

### **Besuche**

Wir freuen uns mit ihnen, wenn sie zahlreiche Besuche erhalten. In unserem Haus gibt es keine speziellen Besuchszeiten, wir möchten sie jedoch bitten ihre Angehörigen so zu empfangen, dass andere Bewohner/innen sich nicht gestört fühlen.

### **Brandschutz**

Bitte rauchen sie generell nicht auf ihrem Zimmer. Nutzen sie bitte zum rauchen unsere Bierstube im Eingangsbereich.

### **Feiern mit Angehörigen**

Gerne können sie z.B. ihren Geburtstag mit ihren Angehörigen und Bekannten feiern. Bitte melden sie sich zur Reservierung rechtzeitig in der Verwaltung an.

### **Geld- und Wertgegenstände**

Für Geld- und Wertsachen auf ihrem Zimmer können wir leider keinerlei Haftung übernehmen.

### **Heimbeirat**

Er vertritt die Interessen aller Bewohner / Bewohnerinnen im Haus und wird alle 2 Jahre neu gewählt.

### **Mahlzeiten**

Der Speiseplan für die jeweilige Woche hängt an der Speisesaaltüre im Eingangsbereich und auf allen Wohnbereichen aus. Bitte informieren sie die zuständigen Mitarbeiter, wenn sie an einer der Mahlzeiten nicht teilnehmen können.

Außerhalb der Essenszeiten können sie jederzeit Zwischenmahlzeiten (z.B. Obst, Joghurt, Quark, Buttermilch) vom Personal erhalten.

Bitte wenden sie sich vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter, wenn das auf dem Speiseplan angebotene Essen ihren Wünschen nicht entspricht, wir bemühen uns im Rahmen unserer Möglichkeiten eine Alternative anzubieten.

### **Urlaub vom Seniorenheim**

Wenn sie verreisen bzw. Urlaub machen, bitten wir um Benachrichtigung des jeweiligen Pflegepersonals, damit wir uns um sie keine Sorgen zu machen brauchen.

### **Zimmerlautstärke**

Bitte stellen sie ihr Radio- oder Fernsehgerät nur so laut, dass sich ihre Nachbarn nicht in ihrer Ruhe gestört fühlen. Gerne sind wir ihnen bei der Vermittlung eines entsprechenden Kopfhörers behilflich.

für:

geschlossen am:

im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

## Katalog von Serviceleistungen

1. Wäschekennzeichnung, Abrechnung pro Kleidungsstück: 0,20 €
2. Breitbandkabelanschluss für Fernseh- und Rundfunkgeräte: --- €
3. Zimmerservice : --- €
4. Einkaufshilfe: --- €

***Versorgung mit speziellen Getränken, z.B. alkoholische Getränke; diverse Limonaden (Anlieferung erfolgt über örtl. Getränkelieferanten) und auch Kosten für Frisör, Massagen, medizinische Fußpflege, Solarium, Zuzahlungen bei ärztlichen Interventionen, Medikamentenzuzahlungen und Zuzahlungen bei Therapiemaßnahmen sind keine Serviceleistungen der Einrichtung und daher mit dem jeweiligen Dienstleister abzurechnen.***

Über die oben vereinbarten Serviceleistungen wird eine Rechnung gestellt, soweit nicht sofort bar bezahlt wird. Der Rechnungsbetrag ist mit dem monatlichen Entgelt zur Zahlung fällig. Bei Zeitvergütungen ist die angefangene Stunde maßgeblich

*Kosten für Frisör, Massagen, medizinische Fußpflege, Sauna etc. sind keine Serviceleistungen der Einrichtung und daher mit dem jeweiligen Unternehmen abzurechnen.*

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Kenntnisnahme, nicht aber die Inanspruchnahme der oben aufgeführten Serviceleistungen.

Marktleuthen, den



für:

geschlossen am:

im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

**Gesonderte Vereinbarung über  
den Ausschluss der Anpassung der Leistungen  
an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe gemäß § 8 Abs. 4 WBVG**

**Anpassung  
der  
Leistungen**

1) Sollte sich der Betreuungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners ändern, wird die Einrichtung ihre nach dem Wohn- und Betreuungsvertrag zu erbringenden Leistungen an diesen veränderten Bedarf anpassen. Ärztliche Leistungen sind nicht Gegenstand der Anpassungspflicht.

**Leistungs-  
ausschluss**

2) In den folgenden Fällen kann die Einrichtung die notwendigen Leistungen entsprechend ihrem Leistungskonzept nicht anbieten. Eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf (gem. § 8 Abs. 4 WBVG) wird daher ausgeschlossen:

Die Einrichtung bzw. der Einrichtungsteil, für den vorliegender Wohn- und Betreuungsvertrag geschlossen wurde, ist der Konzeption nach wegen des Fehlens einer entsprechenden technischen und baulichen Ausstattung und weil zwar ausreichend Fachkräfte, jedoch nicht mit der erforderlichen Zusatzqualifikation, vorgehalten werden, für die Versorgung folgender Gruppen nicht ausgestattet:

**Hoher  
Bedarf an  
medizinischer  
Behandlungs-  
pflege**

2.1) Menschen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege, wenn die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle- und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft erforderlich ist, insbesondere weil behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität oder Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen oder die Bedienung und Überwachung eines Beatmungsgerätes am Tag und in der Nacht erforderlich ist

**Wachkoma,  
apallisches  
Syndrom,  
Beatmung**

Darunter fällt: Die Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen, ist ausgeschlossen.

<p><b>Sucht- erkrankun- gen, psychiatri- sche Grund- erkrank- ungen</b></p>	<p>2.2) Die Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern und von suchtmittelabhängigen Patienten.</p> <p>2.3) Bewohnerinnen und Bewohner, mit einer psychiatrischen Grunderkrankung, deren psychiatrisches Zustandsbild zu so massiven Beeinträchtigungen führt, dass die Betreuung und Versorgung der Bewohnerin oder des Bewohners im Rahmen unseres Leitungskonzeptes nicht mehr angemessen durchführbar ist.</p> <p>Aus Sicht der Einrichtung bedarf es für die Versorgung der unter Punkt 2.2 und 2.3 genannten Gruppen besonderer Zusatzqualifikationen und einer besonderen baulichen Ausstattung. Die Einrichtung kann jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.</p>
<p><b>Fremd- und Selbst- Gefähr- dung</b></p>	<p>2.4) Bewohnerinnen und Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonstige unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Insbesondere Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit den normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.</p>
<p><b>Suche eines geeigneten Betreu- ungs- platzes</b></p>	<p>3) Sollte der Gesundheitszustand der Bewohnerin / des Bewohners in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Vertrag nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 b WBVG beenden müssen, wird sie die Bewohnerin / den Bewohner bei der Suche nach einer anderen geeigneten Betreuungsmöglichkeit unterstützen.</p>

Marktleuthen, den

Marktleuthen, den

Einrichtungsleitung

für:

geschlossen am:

im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

### Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht und zum Datenschutz

**Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten**

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten, soweit sie von der Einrichtung erhoben worden sind, in der EDV-Anlage oder in sonstigen Unterlagen der Einrichtung bzw. des Trägers gespeichert und verarbeitet werden. Das Einverständnis erstreckt sich auch auf die Weitergabe solcher Daten an die Krankenkassen, die Pflegekassen, den MDK, die Sozialhilfeträger sowie an die FQA (früher Heimaufsicht) der kreisfreien Stadt oder des Landratsamtes bzw. an die Bezirksregierung und an sonstige öffentliche Stellen, ferner an die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, sonstige Angehörige von Heil- und Heilhilfsberufen sowie Apothekerinnen und Apotheker, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder zulässig ist.

Die Einrichtung und der Träger verpflichten sich zu einem vertraulichen Umgang mit meinen personenbezogenen Daten und Informationen. Es werden nur solche Bewohnerdaten und -informationen gespeichert, die für die Erfüllung der Leistungspflichten aus dem Wohn- und Betreuungsvertragsverhältnis oder gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich sind. Sie werden nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind und über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen regelmäßig belehrt werden.

**Entbindung von der Schweigepflicht**

Ich entbinde die Einrichtung und ihre haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht, soweit für meine Pflege und Betreuung notwendige Angaben gegenüber meiner Krankenkasse, meiner Pflegekasse, dem MDK, meinen behandelnden Ärztinnen bzw. Ärzten oder sonstigen für meine Behandlung, therapeutische Maßnahmen oder Verabreichung von Arzneimitteln zuständigen Angehörigen von Heil- oder Assistenzberufen sowie gegenüber der für die Aufsicht über die Einrichtung zuständigen Behörde der zu machen sind. Die Entbindung gilt auch für den Fall eines Bedarfs an erheblicher allgemeiner Betreuung nach § 87 b SGB XI in Verbindung mit § 45 a SGB XI.

Ich entbinde meine derzeitigen und künftigen behandelnden Ärztinnen bzw. Ärzte sowie Angehörige von Heil- oder Assistenzberufen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung von ihrer Schweigepflicht, soweit es sich um für meine Pflege und Betreuung erforderliche Informationen handelt.

Entsprechend vorstehender Ziffer 3 entbinde ich den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) und die für ihn tätigen Ärztinnen / Ärzte und Fachkräfte von ihrer Schweigepflicht und ermächtige die Einrichtung, Gutachten und Stellungnahmen des MDK anstelle der Bewohnerin / des Bewohners entgegenzunehmen.

**Veröffent-  
lichung  
von  
Bildauf-  
nahmen**

Hiermit erkläre ich mich

- einverstanden,  
 nicht einverstanden

dass Bildaufnahmen, auf denen ich dargestellt bin, für folgende Zwecke veröffentlicht werden dürfen:

- für Presseveröffentlichungen  
 für Werbezwecke der Einrichtung in allen Druckerzeugnissen  
 für die Veröffentlichung im Internet

Wünschen Sie keine Veröffentlichung, streichen Sie bitte einfach diesen Absatz!

Marktleuthen, den

---

für:

geschlossen am:

im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

### **Ermächtigung zur Beantragung der Einstufung in eine Pflegestufe**

Hiermit erteile ich dem Alten- und Pflegeheim der Arbeiterwohlfahrt, vertreten durch die Einrichtungsleitung oder die Pflegedienstleitung die Vollmacht, bei meiner zuständigen Pflegekasse «Pflegekasse» in meinem Namen Antrag auf Einstufung in eine andere Pflegestufe nach § 15 SGB XI zu stellen, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich der Pflege- und Betreuungsbedarf entsprechend erhöht oder vermindert hat.

Die Vollmacht bezieht sich auch auf die Abgabe dazu notwendiger Erklärungen und auf die Entgegennahme des Einstufungsbescheides der Pflegekasse sowie ggf. auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs.

Mir ist bekannt, dass die Einstufung in eine andere Pflegestufe zur Änderung der Pflegeklasse und damit zu einer entsprechenden Erhöhung bzw. Verminderung des Entgeltbestandteils für die Pflege führt (vgl. § 15 des Wohn- und Betreuungsvertrags), der eine Erhöhung bzw. Verminderung der Pflegekassenleistung gegenübersteht.

Die Vollmacht gilt entsprechend für einen Antrag auf Anerkennung als Härtefall gemäß § 43 Abs. 3 SGB XI mit Zuordnung zur Pflegeklasse III plus.

Zur Änderung der Einstufung in Pflegestufen ist gemäß § 18 SGB XI die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) erforderlich. Mit nachstehender Unterschrift wird die Bereitschaft erklärt, an der für die Erstellung des Gutachtens erforderlichen Untersuchung mitzuwirken, soweit das erforderlich ist.

Die Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht gemäß Anlage 7 gilt sinngemäß.

Marktleuthen, den

für:

geschlossen am:

im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

### Vereinbarung über Medikamentenversorgung

- Hiermit beauftrage ich die **Kronen-Apotheke in Röslau / Stadt Apotheke Marktleuthen** mir meine Medikamente gemäß ärztlicher Verordnung sowie freie und apothekenpflichtige Medikamente zu liefern. Falls es mir oder einer von mir beauftragten Person nicht möglich ist, die Verordnung einzulösen, kann auch die Pflegeeinrichtung bzw. eine dort beauftragte Person die Verordnung einlösen.
- Hiermit beauftrage ich die **XXXX** unter Wahrung meiner Eigentumsrechte an meinen Medikamenten, die ich der Apotheke zu diesem Zweck überlasse, daraus die erforderlichen Tages- oder Wochendosen nach Maßgabe der ärztlichen Verordnung vorzubereiten, zusammenzustellen und in dokumentenecht verschlossenen Vorratsgefäßen oder Dosetten dem verantwortlichen Pflegepersonal zur Weitergabe an mich auszuhängen. Ich habe jederzeit Zugriff auf meine Medikamente und kann diese unverzüglich anfordern.
- Sofern es zur Sicherstellung meiner Arzneimittelversorgung erforderlich ist, erkläre ich mich damit einverstanden, dass die **Kronen-Apotheke in Röslau / Stadt Apotheke Marktleuthen** Rücksprache mit meinen behandelnden Ärzten hält.

Mir ist bekannt, dass ich ein freies Apotheken-Wahlrecht habe und diese Vereinbarung jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist widerrufen kann.

Ich bin damit einverstanden, dass verfallene Arzneimittel, sowie nicht mehr benötigte Anbrüche, zeitnah ordnungsgemäß entsorgt werden.

Marktleuthen, den



**Anlage 10**  
zum Wohn- und Betreuungsvertrag  
des *AWO Seniorenzentrums Louis-Röll*



für:

geschlossen am:

im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

**Postempfangsberechtigung**

Ich bevollmächtige die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des *AWO Seniorenzentrums Louis-Röll*

in meinem Namen die an mich gerichteten gewöhnlichen Brief- und Paketdienstsendungen in Empfang zu nehmen.

Diese Empfangsberechtigung bezieht sich nicht auf den Empfang von Sendungen, die der Empfängerin / dem Empfänger aufgrund der besonderen Versandart eigenhändig zuzustellen sind. Sie bezieht sich auch nicht auf den Empfang postlagernder, nachzuweisender Sendungen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind verpflichtet, die in meinem Namen entgegengenommenen Sendungen am gleichen Tag, bei vorübergehender Abwesenheit am Tag meiner Rückkehr an mich auszuhändigen. Mir ist bekannt, dass eine Haftung für rechtzeitige Zuleitung fristgebundener Sendungen nur im Rahmen des § 21 des Vertrages übernommen werden kann.

Marktleuthen, den

---

für: im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

geschlossen am:

### Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift:

Hiermit ermächtige ich / ermächtigen wir

Name, Vorname

Straße

Postleitzahl und Ort

jederzeit widerruflich die

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ober- und Mittelfranken

Name der Einrichtung AWO Seniorenzentrum Louis-Röll

Einrichtungsteil

Straße

Gerhart-Hauptmann Str. 5

Postleitzahl und Ort

95168 Marktleuthen

die von mir / uns zu entrichtenden Zahlungen

- der Einrichtungsentgelte bzw. Entgeltanteile, gemäß Vertrag vom  
«VertragBeginn» und

bei Fälligkeit mit der Rechnungsstellung zu Lasten des

Kontos:

Kontoinhaber / -in:

Kontonummer: «KontoNr»

bei dem Kreditinstitut: «Bank»

BLZ: «BLZ»

durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens  
des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teil-  
einlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Marktleuthen, den

für:

geschlossen am:

im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

### **Bargeldverwaltung**

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, meinen Bestand an Bargeld, insbesondere soweit er aus einer Leistung des Sozialhilfeträgers stammt (sog. kleiner Barbetrag), von der Leitung bzw. Verwaltung des Alten- und Pflegeheim der Arbeiterwohlfahrt verwalten zu lassen.

Dieses Einverständnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Eventuelle Zinserträge aus einer Anlage des Geldbetrages fließen dem Bestand zu.

Anweisungen zur Verwendung des Geldbestandes dürfen nur von mir oder einer schriftlich durch mich bevollmächtigten Person bzw. einer / einem zur Vermögenssorgebestellten rechtlichen Betreuerin / Betreuer erteilt und ausgeführt werden.

Eine Haftung für die Einhaltung von Freigrenzen des Sozialhilferechts (sog. Schonvermögen) wird von der Einrichtung nicht übernommen.

Über den jeweiligen Bargeldbestand erteilt die Einrichtung in regelmäßigen Abständen einen schriftlichen Kontoauszug. Wird diesem innerhalb von vier Wochen ab Zugang von mir oder der vertretungsberechtigten Person nicht widersprochen, so gilt der jeweilige Kontostand als angenommen. Ein Widerspruch ist schriftlich bei der Leitung der Einrichtung anzubringen.

Die Bargeldverwaltung erfolgt kostenlos.

Marktleuthen, den

**Anlage 13**  
zum Wohn- und Betreuungsvertrag  
des *AWO Seniorenzentrums Louis-Röll*



für:

geschlossen am:

im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

**Quittung für die Aushändigung von Schlüsseln**

Hiermit bestätige ich, dass mir heute folgende Schlüssel übergeben wurden:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Hinweis:

Auf die Regelungen des § 21 Abs. 3 und § 27 Abs. 6 des Vertrages wurde ich hingewiesen

Marktleuthen, den

---

geschlossen am:

im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

## Haustierhaltung

### Rechte und Pflichten

Die Grundsätze der Arbeiterwohlfahrt stehen für individuelle Lebensgestaltung und -fortführung der bisherigen persönlichen Lebensführung. Hierzu gehört für die Tierfreundinnen und -freunde auch ihr Haustier. Um die Tierhaltung in der Einrichtung auch zur Selbstverständlichkeit werden zu lassen, bedarf es im Interesse der Hausgemeinschaft einiger konkreter Vereinbarungen.

Alle Tiere in der Einrichtung sind entsprechend den Vorgaben tierärztlich untersucht. Unterlagen hierüber stehen der Einrichtung in Kopie zur Verfügung. Regelmäßige tierärztliche Untersuchungen sind durch die Bewohnerin / den Bewohner, ggf. auch nach Aufforderung durch die Einrichtung, zu veranlassen und die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

Die Tierhaltung in einem Zimmer, das mit einer Mitbewohnerin / einem Mitbewohner geteilt wird, kann nur mit Zustimmung durch diese / diesen erfolgen.

Eine Belästigung von Mitbewohnerinnen / Mitbewohnern des Zimmers bzw. der Einrichtung ist auszuschließen.

Tiere, die auch außerhalb des Zimmers geführt werden, sind in der Einrichtung einschließlich der Außenanlagen an der Leine zu führen und sollen nicht in Ess- bzw. Speiseräume mitgebracht werden.

Jede Bewohnerin / Jeder Bewohner ist uneingeschränkt für die tiergerechte Haltung, Pflege und Versorgung ihres / seines Tieres verantwortlich. Sie / Er hat die durch die Haltung entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für tierärztliche Leistungen selbst zu tragen. Betreuung oder Versorgung des Tieres durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtung ist eine kostenpflichtige Sonderleistung.

### Vertre- tungsrege- lung

Bei Abwesenheit oder gesundheitlicher Beeinträchtigung übernimmt die Verpflichtung in Vertretung: Frau / Herr

Anschrift

Telefon

Ich bin bereit, diese Verpflichtung zu Marktleuthen, den übernehmen:

Marktleuthen, den

Vertreterin / Vertreter

